

einer ambrosianischen „ecclesiologia fondamentale unitaria“: Priesterehe und priesterliches Amt schlossen sich nicht aus, sondern waren integriert. So hatte das Papsttum große Schwierigkeiten, sich mit seinen Vereinheitlichungstendenzen in Mailand durchzusetzen. Jochen Johrendt kann in seinem Artikel „Der Sonderfall vor der Haustür: Kalabrien und das Papsttum“ nachweisen, daß es keineswegs eine kontinuierlich fortschreitende Ausrichtung der kalabrischen Kirche auf Rom gab, und daß die Päpste in Unteritalien manches hinnehmen mußten, was sie anderswo heftig bekämpften. Rainer Murauer und Stefan Weiß stellen die Romkontakte von Salzburg bzw. Köln gegenüber. Die Erzbischöfe von Köln mit ihren Wertvorstellungen als Reichsfürsten, besonders sichtbar am Verhalten Rainalds von Dassel, waren nicht geneigt, sich Eingriffe Roms in ihrer Diözese gefallen zu lassen. Wahrscheinlich läßt sich das verallgemeinernd auf den Reichsepiskopat übertragen. Rolf Große weist auf die überragende Bedeutung Frankreichs für das Papsttum im 12. Jahrhundert hin. Im Schisma von 1130 zwischen Anaklet II. und Innozenz II. repräsentierte das französische Königreich mit seiner Entscheidung für Innozenz den *orbis* gegen die *urbs*. Noch stärker war die Hilfe – nicht zuletzt die finanzielle –, die Frankreich Alexander III. während seines Exils 1162–1165 bot. Große behauptet sogar kühn am Schluß seines Beitrags, daß ohne die Unterstützung der französischen Kirche „das Papsttum kaum zur universalen Macht geworden wäre“.

Das Buch ist von Fachleuten für Fachleute geschrieben. Das ist nicht zu kritisieren. Dennoch hätten mitunter geringere Faktenmassen dem Argumentationsfluß gut getan, manchmal auch eine weniger hölzerne Sprache. Aber nicht jeder Historiker ist auch ein guter Geschichtsschreiber.

Pius Engelbert O.S.B.

DIETER HÄGERMANN, Das Papsttum am Vorabend des Investiturstreits. Stephan IX. (1057–1058), Benedikt X. (1058) und Nikolaus II. (1058–1061) (= Päpste und Papsttum 36). – Stuttgart: Anton Hiersemann 2008. XI, 247 Seiten. ISBN 978-3-7772-0801-5.

Der Begriff „Investiturstreit“ ist nach einem Wort Rudolf Schieffers ein „Epochenbegriff“. Streng genommen trifft er nur auf die letzte Phase jener heftigen kirchlich-gesellschaftlichen Auseinandersetzung des 11. und 12. Jahrhunderts zu, die für das Reich mit dem Wormser Konkordat 1122 endete. Wann begann diese Epoche revolutionärer Umwälzungen, wann war ihr „Vorabend“? Auch wenn wir dabei – einseitig genug – nur auf das Papsttum schauen, ist die Frage nicht einfach zu beantworten. Setzt der Epochenwechsel schon 1046 ein? Oder ist die Amtszeit Leos IX. (1049–1054) der „Vorabend“ einer neuen Zeit? Und wie ist der Pontifikat Alexanders II. (1061–1073) einzuschätzen?

Der am 30. März 2006 unerwartet verstorbene Bremer Mediävist Dieter Hägermann begnügt sich in seinem postum veröffentlichten Buch mit dem Blick auf drei sehr ungleiche Päpste aus der Zeit zwischen Viktor II. und Gregor VII. Der mächtigste Mann in Mittelitalien war Gottfried der Bärtige, Herzog von

Oberlothringen (nicht Niederlothringen, wie der Verfasser S. 9 schreibt), der durch seine Heirat mit Beatrix von Canossa und Tuszien über einen umfangreichen Komplex von Besitzungen vom Unterlauf des Po bis zum Patrimonium Petri im Süden verfügte. Sein Einfluß auf die Papstgeschichte der 50er und 60er Jahre als Förderer der Reformbewegung wird immer noch unterschätzt. Hägermann rückt ihn deutlicher in den Vordergrund, aber noch nicht genug. Gottfried hatte einen Bruder, mit dem die Darstellung des Autors beginnt: Friedrich von Lothringen, der spätere Papst Stephan IX. Wegen seiner Familienverbindungen hatte er sich vor Heinrich III. in Montecassino in Sicherheit gebracht, indem er dort Mönch wurde. Auf Druck des lothringischen Kardinalbischofs Humbert von Silva Candida zum Abt von Montecassino gewählt, von Papst Viktor II. zuerst zum Kardinalpriester von S. Crisogono kreiert (am 14. Juni 1057), danach erst zum Abt geweiht (am 24. Juni), beides wohl in Florenz. Dort waren wohl auch die Vorgespräche zur Nachfolge des plötzlich verstorbenen Viktor. Sie endeten mit der Wahl des Abt-Kardinals als Papst Stephan IX. in S. Pietro in Vincoli am 2. August 1057. Die Wahl war nicht mit dem Königshof in Deutschland abgesprochen, wurde von der Regentin Agnes aber auch nicht angefochten. Schon bei seiner Wahl zeichnete sich ab, was unter Nikolaus II. aktenkundig wurde, daß reformbereite Kardinalbischofe die führende Rolle übernahmen – in der Sprache des Papstwahldekrets von 1059 als *praeduces*. Zu diesem engeren Kreis von Kardinalbischofen, der 1058 deutlicher erkennbar wird, gehörten Humbert von Silva Candida, der Eremitenkardinal Petrus Damiani, Bonifaz von Albano, Petrus von Tusculum, Johannes von Porto und Benedikt von Velletri. Dazu kam von den anderen Kardinälen vor allem Hildebrand, 1058 noch Kardinalsubdiakon. Der Pontifikat Stephans IX. war zu kurz, um „bleibende Spuren“ hinterlassen zu können. Er starb bereits am 29. März 1058 in Florenz, übrigens nicht *in extremis* als Mönch von Cluny, wie der Autor S. 54 schreibt. Erkennbar ist jedoch, daß er der seit Leo IX. vom Papsttum eingeschlagenen Richtung der Klerusreform folgte.

Die Nachricht vom Tod Stephans erreichte Rom sehr schnell. Die römischen Adelsparteien sahen ihre Chance gekommen, das Papsttum wiederzugewinnen und sorgten in der Nacht zum 5. April für die Inthronisierung des Kardinalbischofs Johannes von Velletri zum neuen Papst Benedikt X. Er fand nicht die Anerkennung der Reformpartei, die ihr Zentrum noch in Florenz hatte. Deshalb zählt Benedikt X. bis heute zu den „Gegenpäpsten“, obwohl er sicher auch einiges zu seiner Legitimierung hätte geltend machen können. Hägermann geht darauf nicht ein. Nikolaus II. zwang Benedikt nicht nur zum Amtsverzicht, sondern machte ihm schäbigerweise auf der Ostersynode 1060 (nicht 1059, so S. 166) in Rom auch noch einen Schauprozeß, bei dem er seiner päpstlichen Insignien entkleidet und sogar der Priesterwürde verlustig erklärt wurde. Wie immer man die Nichtrezeption Benedikts X. beurteilen will, Sieger im Ringen um die Nachfolge Stephans IX. war der Florentiner Bischof Gerhard, der sich schon unter Papst Leo IX. einen Namen als Klerusreformer gemacht hatte. Es scheint so, daß die Reformpartei unter den Kardinälen zumindest langfristig die königliche Designationspraxis durch das Prinzip der kanonischen Wahl ersetzen

wollte. Als die Gesandtschaft der Wahlgruppe im Juni 1058 am Hof in Augsburg eintraf, stand der Name Gerhards jedenfalls schon fest. Nach der Chronik von Montecassino hatte dazu Hildebrand zusammen mit Herzog Gottfried alles Notwendige in die Wege geleitet. Hägermann nimmt mit Recht an, daß es die Gruppe der Kardinalbischöfe war, die sich hierbei erstmals als vornehmste Wähler konstituierten. Nach der Zustimmung des Hofes (J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* III, 2, 1, 1984, Nr. 136, S. 52f.) fand dann in Siena an einem unbekanntem Termin die eigentliche Wahl Gerhards statt (vom Verfasser S. 81 zu Unrecht abgestritten). Die Inthronisation Nikolaus II. am 24. Januar 1059 in St. Peter wird vom Verfasser als „Zeremonie“ heruntergespielt

Die Aktivitäten des neuen Papstes werden von Hägermann detailliert geschildert, jedoch hätte eine stärkere Straffung dem Leser zu einem besseren Verständnis verholfen. Der Verfasser widmet viele Seiten der Ostersynode (Hägermann S. 122 fälschlich: „Fastensynode“) von 1059. Dabei räumt er dem unter maßgeblicher Beteiligung des Petrus Damiani formulierten Papstwahldekret breiten Raum ein. Der Autor sieht in ihm einen Meilenstein auf dem Weg der Entwicklung eines modernen Wahlrechts, auch wenn es zunächst nur um die exakte Festlegung des Wahlkörpers (die Kardinäle) ging und noch nicht von einem Mehrheitswahlrecht die Rede ist. Der Autor erwähnt leider nicht, daß die *Regula Benedicti* c. 64 schon seit Jahrhunderten einen Wahlmodus festgelegt hatte (*sive omnis concors congregatio secundum timorem dei, sive etiam pars parva congregationis saniore consilio*), der mit Sicherheit den benediktinischen Kardinälen bekannt war. So verliert das starke Wort vom „Meilenstein“ doch etwas von seiner Überzeugungskraft.

Die Fixierung auf das Papstwahldekret in der Forschung der letzten hundert Jahre darf jedoch nicht dazu führen, das wichtigste Vorhaben Nikolaus' II. zu übersehen, wie es in der programmatischen Enzyklika *Vigilantia universalis* formuliert ist: den Kampf gegen Simonie und Nikolaitismus. Auch das Ringen um ein neues Sakramentenverständnis hängt damit zusammen. Schließlich verschaffte der politische Wechsel zum Bündnis mit den süditalienischen Normannen dem Reformpapsttum für die nächsten Jahrzehnte die Rückendeckung, die es brauchte, als es sich mit Heinrich IV. auseinandersetzen hatte. Der Verfasser sieht mit Recht in diesem „Renversement des alliances“ Abt Desiderius von Montecassino als treibende Kraft am Werk, den späteren Papst Viktor III. So hat Nikolaus II. mit dem Papstwahldekret, der Enzyklika *Vigilantia universalis* und dem Normannenbündnis Fundamente gelegt, auf denen seine Nachfolger Alexander II. und erst recht Gregor VII. bauen konnten.

Nikolaus II. starb 1061 in Florenz, wahrscheinlich am 20. August. Kurz vorher gab es zwischen ihm und dem Hof (noch unter der Regentschaft der Kaiserin Agnes) eine ernste Verstimmung, deren Ursache aus den Quellen nicht deutlich wird. Wie ernst der Zwist war, geht jedoch aus ihnen ohne Zweifel hervor: Sie sprechen von Verurteilung, ja Absetzung des Papstes durch eine Synode deutscher Bischöfe unter der Führung Annos von Köln (J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* III, 2, 1, 1984, Nr. 218, S. 88f.). Hägermann befaßt sich S. 213–216 mit dieser Kontroverse, ohne sich jedoch auf eine der von der Forschung genannten

Deutungen festzulegen. Der Konflikt kam wegen des Todes des Papstes nicht mehr zum Ausbruch. Er zeigt aber, daß es Spannungen zwischen dem Reformpapsttum und dem Hof gab. Unter offener Verletzung des neuen Papstwahldekretes sorgte Hildebrand für die Erhebung Anselms von Lucca zum Papst unter dem Namen Alexander II., dem dann prompt die Reaktion des Hofes entgegenschlug mit der Wahl des Cadalus als Honorius II. Der Autor hat dieses Kapitel nicht mehr behandelt, weil es schon längst und gut und in derselben Reihe „Päpste und Papsttum“ dargestellt worden ist von Tilmann Schmidt, Alexander II. und die römische Reformgruppe seiner Zeit (1977). Will man den „Vorabend des Investiturstreits“ ganz erleben, muß man nach der durchaus lohnenden Lektüre des Buches Hägermanns auch noch jenes von Schmidt lesen.

Pius Engelbert O.S.B.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiatur, Bd. V/2: Nuntius Antonio Albergati (1614 Juni – 1616 Dezember). In Verbindung mit WOLFGANG REINHARD bearb. von PETER SCHMIDT, Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh, 2009. – LV, 877 S. – ISBN 978-3-506-7623-3.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiatur, Bd. IX/1: Nuntius Fabio Chigi (1639 Juni – 1644 März). Bearb. von MARIA TERESA BÖRNER unter Benutzung der Vorarbeiten von JOSEPH WIJNHOFEN, Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh, 2009. – LVII, 819 S. – ISBN 978-3-506-76489-8.

Die so genannte „Kölner Nuntiatur“ existierte von 1584 bis 1794. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich über weite Teile Nordwestdeutschlands und angrenzender Gebiete wie das Bistum Straßburg, das Bistum Lüttich sowie die nördlichen und zeitweise auch die südlichen Niederlande. Seit 1895 publiziert die Görres-Gesellschaft Berichte und ergänzende Aktenstücke dieser Nuntiatur. Die kritische Edition aller archivalisch noch nachweisbaren einschlägigen Dokumente aus der Amtszeit eines Nuntius soll die Zeit von der Gründung der Nuntiatur bis 1651 erschließen. Im Jahr 2009 erschienen gleich zwei Bände. Damit nähert sich die Reihe, die nun die Jahre 1584–1594/96, 1606–1616, 1621–1634 und 1639–1644 abdeckt, immer mehr ihrer Vollendung. Da für die Amtszeit (1594/96–1606) von Nuntius Coriolano Garzadoro kein ausreichendes Archivmaterial zur Verfügung zu stehen scheint, hofft die Görres-Gesellschaft, die noch fehlenden Bände bald vorlegen zu können. Die beiden 2009 erschienenen Bände unterscheiden sich in Formalien. Börner benutzt die alte, Schmidt aber die neue deutsche Rechtschreibung. Auch die Struktur der Einleitungen, die Anlage der Register und die Editionsgrundsätze (Börner, S. LI ff.; Schmidt, S. XLVIII) weichen voneinander ab.

Der aus Bologna stammende Antonio Albergati (1566–1634) war einige Jahre lang Generalvikar von Mailand, bevor er 1609 zum Bischof von Biscegli geweiht